

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 21 (1934)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Aus den Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund Schweizer Architekten BSA

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1934 beschlossen, auf den 10. März 1934 eine ausserordentliche Generalversammlung nach Olten einzuberufen. Neben andern wichtigen Traktanden wird die Titelschutzfrage ein Haupttraktandum bilden. Wir machen unsere Mitglieder heute schon auf dieses Datum aufmerksam.

Der Zentralvorstand.

L’Oeuvre — 20 Jahre

Die welschschweizerische Schwesterorganisation des Schweizerischen Werkbundes SWB ist im November 1933 20 Jahre alt geworden. 40 Männer und Frauen haben sich am 9. November 1913 im Hôtel de Ville in Yverdon versammelt, um diesen Verband zu gründen, der wie der Werkbund zur obersten Devise die Qualitätsarbeit hat und die Förderung derjenigen Künstler, die auf den verschiedensten Gebieten der angewandten Kunst Qualitätsarbeit leisten. Im Jahr 1916 trat das «Oeuvre» zum erstenmal mit einer Wanderausstellung «Les arts du Feu» vor die Öffentlichkeit. 1917 folgte eine Ausstellung «Kind und Kunst» in Genf, 1918 «Wohnungseinrichtungen für Arbeiter» in Lausanne, 1919 «Grabmalkunst» in Lausanne, 1921 Wanderausstellung «Graphik und Packungen» in Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Fribourg und Sion. 1922 übernahm das Oeuvre die Organisation der ersten nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung in Lausanne, der 1931 die zweite im Rahmen des Salons in Genf folgte. Dazwischen veranstaltete das «Oeuvre» zahlreiche Ausstellungen von Werken seiner Mitglieder und Mitgliedergruppen. Es beteiligte sich am Comptoir suisse in Lausanne, an der Exposition internationale des arts décoratifs in Paris 1925, in Monza 1927 usw. Wir wünschen dem «Oeuvre» auch für die Zukunft Erfolg für seine Bestrebungen, die auch die unsrern sind.

Redaktion des «Werk»

Schutz dem Rheinfall

Der Schweizerische Bund für Naturschutz gibt unter diesem Titel eine Flugschrift des ehrwürdigen Nestors der schweizerischen Geologen, Prof. Dr. Albert Heim, heraus, die diesmal nicht der wissenschaftlichen Erforschung, sondern der Rettung des Rheinfalls vor der drohenden Entstellung durch einen Schiffahrtskanal mit Schleusen und Hebwerken dienen soll. Seit 1912 sind verschiedene Projekte der Schiffsbarmachung des Rheins bis zum Bodensee ausgearbeitet worden, angefangen von solchen, die den Rheinfall unter Durchsteichung des Felsriegels beim Schlösschen Laufen abschneiden bis zu solchen, die den Bogen zwischen Elikon und Obergeilingen mit einem 16 km langen Kanal abschneiden. Prof. Heim und mit ihm der Schweizerische

Bund für Naturschutz protestiert gegen jede Beeinträchtigung des Rheinfalls, der als unantastbares National-eigentum und -heiligtum zu schätzen ist. Gegebenenfalls soll eine Volksinitiative gegen drohende Verunstaltung veranstaltet werden; gestützt auf Art. 22 des Gesetzes vom 22. Dez. 1916 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, in dem ein Passus lautet: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten». Dass der Rheinfall zu diesen Naturschönheiten gehört, steht außer Zweifel. —

Wie wir von wohlinformierter Ingenieurseite erfahren, besteht überhaupt kein allgemeines Interesse an einer Schiffsbarmachung des Rheins zwischen Basel und dem Bodensee. Die Schiffsbarmachung des Rheins bis Basel ist für die schweizerische Volkswirtschaft ausserordentlich wichtig, weniger wegen der Menge der auf dem Wasserweg beförderten Güter als durch die Möglichkeit, durch die Schiffahrtsgesellschaften die Tarife der ausländischen Bahnen zu konkurrenzieren. Wie uns versichert wird, soll allein hiedurch die schweizerische Volkswirtschaft einen indirekten Nutzen von jährlich über 5 Millionen Franken durch die Rheinschiffahrt geniessen. Dieses wichtigste Argument fällt für die obere Rheinstrecke dahin, die nur die eigenen Bahnen konkurrenzieren würde, so dass man die von Prof. Heim in seinem Schlusskapitel ausgesprochenen «Zweifel an der Flusschiffahrt» wohl auch in Regierungskreisen teilen wird — und damit wäre dem Rheinfall am meisten gedient.

Red.

Seeuferschutz

Das Dezemberheft der Zeitschrift «Heimatschutz» bringt zum Kapitel Seeuferschutz eine Korrespondenz des Herausgebers Dr. A. Baur mit Prof. Schultz-Naumburg, der hier — wo es sich nicht um Rasse und Politik handelt — seine ausgezeichneten richtigen Ansichten entwickelt, die sich schon in seinen «Kulturarbeiten» finden zu einer Zeit, als die nationalistische Geistesverwirrung noch nicht über diesen verdienten Vorkämpfer des Heimatschutzes hereinbrach war. Außerdem zeigt das Heft schöne waadtländische Kornspeicher in Holz, die — wenn die angegebene Datierung 1336 wirklich stimmen sollte — zu den ältesten Holzbauten nicht nur der Schweiz gehören.

Rectification — Berichtigung

Comme auteur du Foyer des Aveugles, reproduit pages 28 et 29 du numéro précédent du «Werk», il faut lire: architecte Henry Minner, FAS, Genève, et non pas A. Hoechel et Henry Minner. Monsieur Hoechel n'a pas collaboré à cette construction.

Als Architekten des Blindenheims in Genf, abgebildet Seite 28 und 29 des Januarheftes des «Werk», wurde irrtümlich die Firma Hoechel und Minner, FAS, Genf, genannt. Alleiniger Architekt des Blindenheims war jedoch Herr Henry Minner, arch. FAS, Genf.